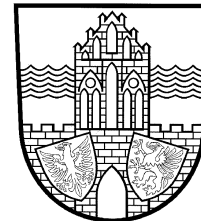


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

20. Jahrgang, Nr. 4 · Prenzlau, den 28. März 2013



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
- Seite 3:** Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.04.2013
- Seite 3:** Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 06.03.2013
- Seite 5:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg und der Gemeinde Görzitz
- Seite 7:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg und der Stadt Brüssow
- Seite 8:** Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)
- Seite 8:** Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
- Seite 9:** Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

AMTLICHER TEIL

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2013 UND 2014

Auf der Grundlage von § 67 (5) BbgKVerf kann jedermann in die Haushaltssatzung 2013/2014 und das Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2017 Einsicht nehmen.

Haushaltssatzung

des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2013	2014
ordentlichen Erträge auf	325.291.120 €	325.267.521 €
ordentlichen Aufwendungen auf	325.293.120 €	325.269.521 €
außerordentlichen Erträge auf	42.000 €	42.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000 €	40.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	313.362.033 €	319.063.634 €
Auszahlungen auf	319.688.694 €	322.698.632 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.438.195 €	308.294.821 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	313.105.888 €	311.645.435 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.923.838 €	3.586.413 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.438.838 €	10.726.813 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	7.182.400 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	143.968 €	326.384 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 7.182.400 € für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird für 2013 auf 54.000.000 € und für 2014 auf 54.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird ab 2015 auf 687.500 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 6.505.900 EUR in 2013 und 6.505.400 EUR in 2014, festgesetzt.

- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.252.900 EUR für 2013 und 3.252.700 EUR für 2014, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 EUR.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich ab 2012 planerisch erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt. Die weitere Verbesserung der Liquidität ist dabei anzustreben.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 4. März 2013 unter Aktenzeichen III/2-353-32 durch das Ministerium des Inneren erteilt.

Prenzlau, den 19.03.2013

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 24. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 09.04.2013

Landkreis Uckermark
Jugendhilfeausschuss

Öffentliche Bekanntmachung

Die 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 09.04.2013, um 17:00 Uhr im Raum 301, Haus 4 der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 23. Sitzung des JHA am 12.02.2013 (öffentlicher Teil)
4. Informationen
 - Organisationsveränderungen im Jugendamt
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdungen
7. Bericht zur Umsetzung des Präventionskonzeptes „Frühe Hilfen“
8. Bericht der Lokalen Koordinierungsstelle „LAP Uckermark“
9. Anfragen und Anträge

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung des Protokolls der 23. Sitzung des JHA am 12.02.2013 (nichtöffentlicher Teil)
3. Anfragen und Anträge
4. Informationen

Prenzlau, den 27.03.2013

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
1. Beigeordnete

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 23. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 06.03.2013

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Benennung der hauptamtlichen Gleichstellungs-, Seniorenbeauftragten und Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag benennt gem. § 15 Abs.1 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark auf Vorschlag des Landrates, Frau Ute Armenat als Gleichstellungs-, Seniorenbeauftragte und Beauftragte zur Integration von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 8: Bericht über die Tätigkeit des Integrationsbeauftragten für das Jahr 2012 /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 3/2013

„Der Kreistag nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Integrationsbeauftragten für das Jahr 2012 zur Kenntnis.“

zu TOP 9: Tätigkeitsbericht des Kreisbrandmeisters / Berichtsvorlage DS-Nr.: 12/2013

„Der Kreistag nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

zu TOP 10: Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2014 bis 2018 /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 16/2013

Der Kreistag wählt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen durch offenen Wahlbeschluss:

„1. Der Kreistag wählt aus der als Anlage 1 beigefügten Bewerberliste die aufgeführten 7 Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Prenzlau und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2014 bis 2018.“

Der Kreistag wählt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen durch offenen Wahlbeschluss:

„2. Der Kreistag wählt aus der als Anlage 2 beigefügten Bewerberliste die aufgeführten 7 Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2014 bis 2018.“

zu TOP 11: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2013 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 19/2013)

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, aus der als Anlage beigefügten Bewerberliste alle Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2013 aufzunehmen.“

zu TOP 12: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 20/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, aus der als Anlage beigefügten Bewerberliste die ersten 6 Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2013 aufzunehmen.“

zu TOP 13: Arbeitsstand zum Beschluss - Zukunftsorientierte Sicherstellung Förderbedarf „Lernen“ – Region Angermünde – Schule „H. u. S. Schumacher“ Angermünde (DS-Nr.: 108/2010) /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 15/2013

„Der Kreistag nimmt den dargestellten Arbeitsstand zustimmend zur Kenntnis.“

zu TOP 14: Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle / Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig zu und beschließt:

„Der Landrat des Landkreises Uckermark wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland und Oberhavel abzuschließen.“

zu TOP 15: Jobcenter Uckermark - Bilanz 2012 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 5/2013

„Die Abgeordneten des Kreistages nehmen den Bericht Jobcenter Uckermark – Bilanz 2012 zur Kenntnis.“

zu TOP 16: Bildungs- und Teilhabepaket - Umsetzung im Jahr 2012 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 6/2013

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 28.01.2013 aufmerksam.

„Die Abgeordneten des Kreistages nehmen den Bericht des Jobcenters Uckermark Bildungs- und Teilhabepaket – Umsetzung im Jahr 2012 zur Kenntnis.“

zu TOP 17: Aufstockung der Stellenpläne 2013 und 2014 um 0,5 Stellen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2013 und 2014 im Produkt 57110 (Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung) um 0,5 Stellen.“

zu TOP 18: Zustimmung gem. § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 7/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die Mittelumverteilung für die

1. Durchsetzung der Sanierungsanordnung auf dem Grundstück der ehem. Tankstelle in Wittstock in Höhe von 100.000 € und den
2. erhöhten Eigenmitteleinsatz von 131.300,00 € für den Ausbau der K 7309 OD Luckow.“

zu TOP 19: Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark vom 12.12.2008 (Beschlussvorlage zum Kreistag 11.02.2009; DS-Nr. 167/2008) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2013

Herr Resch weist darauf hin, dass zwischenzeitlich noch eine Drucksachenänderung vom 25.02.2013 nachgereicht wurde, mit der die Empfehlungen aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) vom 19.02.2013 umgesetzt wurden.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark vom 12.12.2008 zu Punkt 3.3 gem. der Anlage.“

zu TOP 20: Finanzierung zum Erwerb des Erbbaurechts auf dem Grundstück Karl-Marx-Straße 1 in Prenzlau (gem. DS-Nr. 54/2011) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 10/2013

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung für den Doppelhaushalt 2013/2014 wird die Verwaltung beauftragt, eine optimale Finanzierung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – vorzugsweise über Kommunalkredit – zu vereinbaren.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen.
3. Die Kreistagsabgeordneten werden kontinuierlich und zeitnah über den Sachstand informiert.“

zu TOP 21: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 22: Anträge an den Kreistag

zu TOP 22.1: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Wahl eines neuen Mitgliedes des Kreisausschusses / DS-Nr.: 29/2013

Der Kreistag wählt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen:

„Der Kreistag wählt gemäß § 11 Absatz 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE durch offenen Wahlbeschluss

Frau Madlen Bismar

als neues Mitglied des Kreisausschusses in der Nachfolge für den durch Mandatsverzicht ausgeschiedenen Herrn Rolf Siegmund.“

zu TOP 22.2: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur partiellen Neubesetzung der beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark / DS-Nr.: 30/2013

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

- „1. Die Fraktion DIE LINKE benennt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf folgende neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark:
 - Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
Herrn Heinz Gottschalk als Mitglied
für Herrn Rolf Siegmund wegen Mandatsverzichts
2. Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf durch deklaratorischer Beschluss fest.“

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG
DER SCHULTRÄGERSCHAFT EINSCHLIEßLICH DER ZUR SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG
BERECHTIGENDEN SATZUNGSBEFUGNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE SCHENKENBERG
UND DER GEMEINDE GÖRITZ**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 01/13

vom 14. März 2013

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 10. und 12. Dezember 2012 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträ-

gerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg und der Gemeinde Göritz.

Prenzlau, den 14.03.13

gez. Dietmar Schulze

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis

Zwischen der Gemeinde Schenkenberg
vertreten durch den Ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Hans-Ludwig Müller und den Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Michael Gall

und der Gemeinde Göritz
vertreten durch die Ehrenamtliche Bürgermeisterin,
Frau Karla Schmidt und den Stellvertreter der Ehrenamtlichen Bürgermeisterin, Herrn Christoph Ninnemann

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schenkenberg überträgt die Grundschulträgerschaft für die Orte Schenkenberg und Dauerthal in die Zuständigkeit der Gemeinde Göritz.

Aus den Orten Schenkenberg und Dauerthal werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule Göritz beschult.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Schenkenberg stimmt der Aufnahme ihrer Orte Schenkenberg und Dauerthal in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Göritz zu.

§ 3

Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Schenkenberg leistet einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Göritz. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 4

Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkenberg, den 10.12.12

Göritz, den 12.12.12

Für die Gemeinde Schenkenberg

Für die Gemeinde Göritz

gez. Hans-Ludwig Müller
Ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Karla Schmidt
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Michael Gall – Stellvertreter des
ehrenamtlichen Bürgermeisters

gez. Christoph Ninnemann – Stellvertreter der
ehrenamtlichen Bürgermeisterin

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER SCHULTRÄGERSCHAFT EINSCHLIEßLICH DER ZUR SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG BERECHTIGENDEN SATZUNGSBEFUGNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE SCHENKENBERG UND DER STADT BRÜSSOW

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 02/13

vom 14. März 2013

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 10. und 11. Dezember 2012 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg und der Stadt Brüssow.

Prenzlau, den 14.03.13

gez. Dietmar Schulze

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis

Zwischen der Gemeinde Schenkenberg
vertreten durch den Ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Hans-Ludwig Müller und den Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Michael Gall

und der Gemeinde Brüssow
vertreten durch den Ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Michael Rakow und den Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Peter Reiss

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schenkenberg überträgt die Grundschulträgerschaft für den Ort Kleptow in die Zuständigkeit der Gemeinde Stadt Brüssow.

Aus dem Ort Kleptow werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule der Stadt Brüssow beschult.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Schenkenberg stimmt der Aufnahme ihres Ortes Kleptow in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Brüssow zu.

§ 3**Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Schenkenberg leistet einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Stadt Brüssow.
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 4**Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 5**Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

§ 6**Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkenberg, den 10.12.12

Brüssow, den 11.12.2012

Für die Gemeinde Schenkenberg

Für die Gemeinde Stadt Brüssow

gez. Hans-Ludwig Müller
Ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Michael Rakow
Ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Michael Gall – Stellvertreter des
ehrenamtlichen Bürgermeisters

gez. Peter Reiss – Stellvertreter des
ehrenamtlichen Bürgermeisters

BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2010 DES NORDUCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 13.02.2013 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 105.369,52 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde beschlossen, den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2010 zu entlasten. Der von der INVRA Treuhand AG geprüfte Jahresabschluss 2010 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.02.2013 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 14.02.2013

Der Vorstand

FESTSETZUNG NACH § 14 ABS. 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2013 DES NORDUCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch **Beschluss vom 04.12.2012** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1. Es betragen			
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	2.804.457,00 €	3.057.681,00 €	5.862.13800 €
die Aufwendungen	2.778.441,00 €	3.042.000,00 €	5.820.441,00 €
der Jahresgewinn	26.016,00 €	15.681,00 €	41.697,00 €
der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1.2. **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	438.521,00 €	313.755,00 €	752.276,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-445.000,00 €	-398.000,00 €	-843.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-27.120,00 €	-80.567,00 €	-107.687,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf für die Investitionen und Investi- tionsförderungsmaßnahmen	375.000,00 €	125.000,00 €	500.000,00 €
--	--------------	--------------	--------------

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen auf	0,00 €		
---	--------	--	--

2.3. die Verbandsumlage auf	0,00 €		
------------------------------------	--------	--	--

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) die Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder	0,00 €
b) die Gemeinde Nordwestuckermark	0,00 €
c) die Gemeinde Uckerland	0,00 €
d) die Stadt Brüssow	0,00 €
e) die Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlow, Meichow	0,00 €
f) die Gemeinde Carmzow-Wallmow	0,00 €
g) die Gemeinde Göritz	0,00 €
h) die Gemeinde Schenkenberg	0,00 €
i) die Gemeinde Schönfeld	0,00 €
j) die Gemeinde Grünow	0,00 €
k) die Gemeinde Oberuckersee	0,00 €
l) die Gemeinde Randowtal	0,00 €
m) die Gemeinde Uckerfelde	0,00 €

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **14. Februar 2013** erteilt.

Prenzlau, den 15.02.2013

gez. Wernicke
Verbandsvorsteherin

**FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2013
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.11.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1.	im Erfolgsplan		
	die Erträge	6.257.800,00	EUR
	die Aufwendungen	6.257.800,00	EUR
	der Jahresgewinn	0,00	EUR
	der Jahresverlust	0,00	EUR
1.2.	im Finanzplan		
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.134.000,00	EUR
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.205.000,00	EUR
	- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 121.000,00	EUR
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	150.000,00	EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR

- | | | | |
|------|--|-----------------------------|-----|
| 2.3 | die Verbandsumlage auf | 0,00 | EUR |
|
 | | | |
| 3. | Überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. | | |
|
 | | | |
| 3.1. | Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen. | | |
| | ≤ 1,0 v.H. | durch den Verbandsvorsteher | |
| | > 1,0 v.H. | durch den Verbandsvorstand | |
|
 | | | |
| 3.2. | Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen. | | |
| | ≤ 3,0 v.H. | durch den Verbandsvorsteher | |
| | > 3,0 v.H. | durch den Verbandsvorstand | |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18. Dezember 2012 erteilt.

Templin, den 19. Februar 2013

gez. Bernd Riesener
Verbandsvorsteher

Anmerkung Veröffentlichung:

Der Wirtschaftsplan kann zu den Sprechzeiten Die. und Do., von 7:30 Uhr – 17:00 Uhr im Verbandsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27a, 17268 Templin, eingesehen werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau